

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4631
Urteil Nr. 190/2009 vom 26. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 14*bis* § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, gestellt vom Polizeigericht Mecheln.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Januar 2009 in Sachen der Versicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit «Ethias» gegen die «Dexia Versicherungen Belgien» AG, dessen Ausfertigung am 29. Januar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 14bis § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es den Arbeitsunfallversicherern der in Artikel 1 dieses Gesetzes erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen sowie derjenigen, die die in Artikel 1bis erwähnten Personalkategorien beschäftigen, nicht ermöglicht, auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten Klage einzureichen gegen den Versicherer, der die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den Allgemeinen Automobilgarantiefonds (im Sinne von Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen), und diese Arbeitsunfallversicherer nicht in die Rechte eintreten, die das Opfer oder seine Berechtigten aufgrund von Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 hätten geltend machen können bei Ausbleiben einer Entschädigung gemäß Artikel 14bis § 1 des vorerwähnten Gesetzes [vom 3. Juli 1967], während der Arbeitsunfallversicherer im Privatsektor gemäß Artikel 48ter des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wohl Klage einreichen kann gegen das Versicherungsunternehmen, das die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den Allgemeinen Automobilgarantiefonds (im Sinne von Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen) aufgrund von Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 14bis des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, zuletzt abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Januar 2001 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Regelung der automatischen Entschädigung der schwächeren Verkehrsteilnehmer und der Fahrgäste von Motorfahrzeugen, bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge sind die in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen und die Arbeitgeber der in Artikel 1bis

erwähnten Personalkategorien verpflichtet, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehenden Entschädigungen und Renten zu zahlen.

§ 2. Der gemäß Artikel 29*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 gewährte Schadenersatz, der in keinem Zusammenhang mit der Entschädigung für Verletzungen, so wie sie durch das vorliegende Gesetz abgedeckt ist, stehen kann, darf zusammen mit Entschädigungen, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehen, bezogen werden.

§ 3. Die in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen und Einrichtungen und die Arbeitgeber der in Artikel 1*bis* erwähnten Personalkategorien können gegen den Versicherer, der die Haftung des Eigentümers, Führers oder Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den in Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Gemeinsamen Garantiefonds Klage einreichen bis zur Höhe der aufgrund von § 1 getätigten Auslagen und der entsprechenden Kapitale.

Sie können diese Klage auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten einreichen und in die Rechte eintreten, die das Opfer oder seine Berechtigten aufgrund von Artikel 29*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 hätten geltend machen können bei Ausbleiben einer Entschädigung gemäß § 1 ».

B.1.2. Artikel 29*bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, ersetzt durch Artikel 2 Buchstabe A) des Gesetzes vom 19. Januar 2001, bestimmt:

« Im Falle eines Verkehrsunfalls, an dem ein oder mehrere Motorfahrzeuge an den in Artikel 2 § 1 erwähnten Stellen beteiligt sind, mit Ausnahme der Sachschäden sowie der Schäden, die die Fahrer der einzelnen beteiligten Motorfahrzeuge erlitten haben, werden alle Schäden der Opfer und ihrer Anspruchsberechtigten infolge von Körperverletzungen oder infolge des Todes, einschließlich der Schäden an der Kleidung, solidarisch durch die Versicherer wiedergutmacht, die gemäß diesem Gesetz die Haftung des Eigentümers, des Fahrers oder des Halters der Motorfahrzeuge decken. Diese Bestimmung findet ebenfalls Anwendung, wenn die Schäden vorsätzlich durch den Fahrer verursacht wurden ».

B.1.3. Artikel 48*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, abgeändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Anpassung der Arbeitsunfallversicherung an die europäischen Richtlinien in Bezug auf die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehenden Entschädigungen innerhalb der in den Artikeln 41 und 42 festgelegten Fristen zu zahlen.

§ 2. Der gemäß Artikel 29*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 gewährte Schadenersatz, der in keinem Zusammenhang mit der Entschädigung für Verletzungen, so wie sie durch das vorliegende Gesetz abgedeckt ist, stehen kann, kann gleichzeitig mit Entschädigungen, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehen, bezogen werden ».

Artikel 48*ter* des Gesetzes vom 10. April 1971, zuletzt abgeändert durch Artikel 35 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. August 2001, bestimmt:

« Das Versicherungsunternehmen und der Fonds für Berufsunfälle können gegen das Versicherungsunternehmen, der die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den in Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Gemeinsamen Garantiefonds eine Klage einreichen bis zur Höhe der aufgrund von Artikel 48*bis* § 1 getätigten Auslagen, der entsprechenden Kapitale und der in den Artikeln 51*bis*, 51*ter* und 59*quinquies* erwähnten Beträge und Kapitale.

Sie können auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten diese Klage einreichen und in die Rechte eintreten, die das Opfer oder seine Berechtigten gemäß Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge hätten geltend machen können bei Ausbleiben einer Entschädigung gemäß Artikel 48*bis* § 1 ».

B.2. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 14*bis* § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem der Arbeitsunfallversicherer eines öffentlichen Arbeitgebers nicht in die Rechte eingesetzt werde, die das Opfer oder seine Berechtigten bei Ausbleiben einer Entschädigung gemäß Artikel 14*bis* § 1 des vorerwähnten Gesetzes hätten ausüben können aufgrund von Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989, und es dem Arbeitsunfallversicherer in diesem Rahmen nicht erlaubt werde, auf die gleiche Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten Klage gegen den Versicherer, der die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters des Kraftfahrzeugs decke, oder gegen den Gemeinsamen Automobilgarantiefonds einzureichen bis zur Höhe der getätigten Auslagen und der entsprechenden Kapitale, während der Arbeitsunfallversicherer eines privaten Arbeitgebers gemäß Artikel 48*ter* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wohl in die Rechte eingesetzt werde, die das Opfer oder seine Berechtigten im Falle des Ausbleibens einer Entschädigung gemäß Artikel 48*bis* § 1 dieses letztgenannten Gesetzes hätten ausüben können gemäß dem vorerwähnten Artikel 29*bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 und der Arbeitsunfallversicherer in diesem Rahmen wohl Klage gegen den Versicherer, der die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters des Kraftfahrzeugs decke, oder gegen den Gemeinsamen Automobilgarantiefonds einreichen könne.

B.3.1. Aus Artikel 48^{ter} des Gesetzes vom 10. April 1971 ergibt sich, dass der Arbeitsunfallversicherer eines privaten Arbeitgebers in die Rechte eingesetzt wird, die das Opfer eines Arbeitsunfalls oder seine Berechtigten bei Ausbleiben einer Entschädigung gemäß der Regelung über die Arbeitsunfälle hätten ausüben können aufgrund von Artikel 29^{bis} des Gesetzes vom 21. November 1989, und dass er die von ihm getätigten Auslagen sowie die entsprechenden Kapitale von dem Versicherer zurückfordern kann, der die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters des betreffenden Kraftfahrzeugs deckt.

B.3.2. Gemäß der fraglichen Bestimmung werden nur «die in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen und die Arbeitgeber der in Artikel 1^{bis} erwähnten Personalkategorien» in die Rechte eingesetzt, die das Opfer eines Arbeitsunfalls oder seine Berechtigten bei Ausbleiben einer Entschädigung gemäß der Regelung über die Arbeitsunfälle hätten ausüben können aufgrund von Artikel 29^{bis} des Gesetzes vom 21. November 1989. Die «in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen und die Arbeitgeber der in Artikel 1^{bis} erwähnten Personalkategorien» betreffen die beschäftigenden Behörden, auf die das Gesetz vom 3. Juli 1967 Anwendung findet. Da in der fraglichen Bestimmung nicht der Arbeitsunfallversicherer der öffentlichen Hand erwähnt wird, steht die betreffende Subrogationsklage diesem Versicherer nicht zu. Somit führt diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Arbeitsunfallversicherern ein, je nachdem, ob sie einen privaten Arbeitgeber oder einen öffentlichen Arbeitgeber versichern.

B.4.1. Die Regelung über die Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor hat eigene Merkmale. So hat das Opfer eines Arbeitsunfalls im System des Gesetzes vom 3. Juli 1967 die Behörde, die ihn zum Unfallzeitpunkt beschäftigte, als Schuldner. Diese Behörde kann sich versichern, um dieses Risiko zu decken, doch selbst in diesem Fall hat das Opfer keine direkte Klagemöglichkeit gegenüber dem Arbeitsunfallversicherer der Behörde, der es untersteht.

Dass die Behörde der Schuldner der Arbeitsunfallentschädigungen ist, ergibt sich nicht nur aus Artikel 14^{bis} § 1, sondern auch aus Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juli 1967, der seit seiner Ersetzung durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Mai 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle

und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor und des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmt:

« Renten, Zuschläge und Entschädigungen, die Personalmitgliedern der in Artikel 1 Nr. 1, 3 bis 7 und 10 erwähnten Verwaltungen, Dienste oder Einrichtungen und den in Artikel 1bis Nr. 1 und 2 erwähnten Personen gewährt werden, gehen zu Lasten der Staatskasse. Dies gilt auch für Verfahrenskosten, außer bei leichtfertiger und schikanöser Klage.

Die in Artikel 1 Nr. 2, 8 und 9 erwähnten juristischen Personen, die in Artikel 1 Nr. 11 erwähnten lokalen Polizeikorps und die in Artikel 1bis Nr. 3 erwähnten Einrichtungen tragen die Renten, Zuschläge und Entschädigungen, die den Mitgliedern ihres Personals in Anwendung des vorliegenden Gesetzes gewährt werden. Dies gilt auch für Verfahrenskosten, außer bei leichtfertiger und schikanöser Klage. Der König erlegt, wenn nötig, die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung zu diesem Zweck auf. In diesem Fall können das Opfer und der Rückversicherer keine Klage gegeneinander erheben ».

Im Gegensatz zur Behörde ist der Arbeitsunfallversicherer nicht der Schuldner des Opfers eines Arbeitsunfalls im öffentlichen Sektor. Zwischen dem Opfer und dem Arbeitsunfallversicherer besteht kein direktes Rechtsverhältnis, während dies zwischen dem Opfer und der Behörde, die es beschäftigt, wohl der Fall ist.

B.4.2. In der für den Privatsektor geltenden Regelung über die Arbeitsunfälle, die im Gesetz vom 10. April 1971 festgelegt ist, ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Arbeitsunfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abzuschließen, das bestimmte Bedingungen erfüllt (Artikel 49), und hat das Opfer eines Arbeitsunfalls grundsätzlich dieses Versicherungsunternehmen als Schuldner (Artikel 46 § 2 und 73). Im Gegensatz zu einem im öffentlichen Sektor beschäftigten Personalmitglied hat ein im Privatsektor beschäftigtes Personalmitglied folglich eine direkte Klagemöglichkeit gegenüber dem Arbeitsunfallversicherer seines Arbeitgebers.

B.5. Eine durch die öffentliche Hand abgeschlossene Arbeitsunfallversicherung ist eine Schadenersatzversicherung im Sinne des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag. Aufgrund von Artikel 41 dieses Gesetzes wird der Versicherer durch die Zahlung an den Versicherten - in diesem Fall die Behörde - in dessen Rückgriffsrechte gegen den haftbaren Dritten eingesetzt, aber nicht in dessen Rückgriffsrechte gegenüber demjenigen, der aufgrund von Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 haftbar ist.

Da die Behörde aufgrund von Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 in die Rechte des Opfers gegenüber dem für den Unfall Verantwortlichen eingesetzt wird, wird der Arbeitsunfallversicherer der Behörde, obwohl zwischen ihm und dem Opfer kein direktes Rechtsverhältnis besteht, in die Rechte des Opfers oder seiner Berechtigten gegenüber dem für den Unfall haftenden Dritten eingesetzt.

B.6. Daraus ergibt sich, dass der Unterschied in der Rechtsstellung beider Kategorien von Arbeitsunfallversicherern den fraglichen Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen kann. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die in Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 enthaltene Regelung auf der Überlegung beruht, dass der darin vorgesehene Schaden schwacher Verkehrsteilnehmer der Allgemeinheit derjenigen zugeordnet werden muss, die, indem sie ein Kraftfahrzeug in den Verkehr bringen, zu dem erhöhten Verkehrsrisiko beitragen, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass der Arbeitsunfallversicherer des öffentlichen Arbeitgebers im Gegensatz zum Arbeitsunfallversicherer eines privaten Arbeitgebers nicht automatisch in die Rechte eingesetzt wird, die das Opfer oder seine Berechtigten aufgrund von Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 hätten ausüben können.

B.7. Insofern die fragliche Bestimmung nicht vorsieht, dass der Arbeitsunfallversicherer der in Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen sowie der Arbeitgeber der in Artikel 1*bis* erwähnten Personalkategorien in die Rechte eingesetzt wird, die das Opfer oder seine Berechtigten bei Ausbleiben einer Entschädigung gemäß Artikel 14*bis* § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 hätten ausüben können aufgrund von Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989, und ebenfalls nicht, dass es diesem Arbeitsunfallversicherer erlaubt ist, auf die gleiche Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten Klage gegen den Versicherer, der die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den Gemeinsamen Automobilgarantiefonds bis zur Höhe der getätigten Auslagen und der entsprechenden Kapitale einzureichen, ist sie nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.8. Da diese Lücke in dem Text liegt, der dem Hof unterbreitet wurde, obliegt es dem vorlegenden Richter, der durch den Hof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu bereiten, wobei diese Feststellung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, um die

Anwendung der fraglichen Bestimmung unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu ermöglichen.

B.9. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 14*bis* § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Arbeitsunfallversicherer der in Artikel 1 dieses Gesetzes erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen sowie der Arbeitgeber der in Artikel 1*bis* erwähnten Personalkategorien nicht in die Rechte eingesetzt wird, die das Opfer oder seine Berechtigten bei Ausbleiben einer Entschädigung gemäß Artikel 14*bis* § 1 dieses Gesetzes aufgrund von Artikel 29*bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge hätten geltend machen können, und es diesem Arbeitsunfallversicherer nicht erlaubt wird, auf die gleiche Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten gegen den Versicherer, der die Haftung des Eigentümers, Führers oder Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den Gemeinsamen Garantiefonds Klage einzureichen bis zur Höhe der getätigten Auslagen und der entsprechenden Kapitale.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt